

für die Einlegung eines für notwendig gehaltenen Rechtsmittels.

Die StPO gestattet auch die Beauftragung eines Verteidigers erst im Rechtsmittelverfahren. Im Interesse der Gewährleistung der Rechte des Angeklagten und seines Verteidigers sowie der Sicherung einer beschleunigten Durchführung des Rechtsmittelverfahrens wurde 1974 eine Neufassung des § 288 Abs. 5 vorgenommen. Diesen Gedanken hatte das Oberste Gericht bereits in einer Entscheidung vom 29. Oktober 1971 betont und festgestellt: „Wird ein Verteidiger für den Angeklagten erst im Rechtsmittelverfahren tätig und beantragt er gleichzeitig mit Einreichung der Berufungsschrift Sprecherlaubnis, um nach Rücksprache mit dem Angeklagten die Berufungsbegründung ergänzen zu können, so ist ihm Sprecherlaubnis zu erteilen und eine angemessene Frist zu setzen. Vor Ablauf dieser Frist ist eine Verwerfung der Berufung als offensichtlich unbegründet unzulässig.“²⁶

4.3.3.

Der Geschädigte

Die Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren dient sowohl dem gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität als auch der Durchsetzung seiner Rechte.

H. Harrland legte dazu dar: „Der konsequente und zügigen Durchsetzung der materiellen Wiedergutmachung des Schadens kommt wie der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ein hoher Stellenwert zu. In keiner Phase des Verfahrens dürfen Zweifel daran aufkommen, daß es zu den Grundpflichten des Täters gehört, den durch die Tat angerichteten Schaden wiedergutzumachen... Es geht um hohe Rechtssicherheit, um die Gewähr für jeden Bürger, daß sein sozialistischer Staat alles unternimmt, um Rechtsverletzer konsequent zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens heranzuziehen... Die Wiedergutmachung hat eine doppelte Bedeutung: zum einen als Beseitigung des angerichteten Schadens und zum anderen als Erziehungsmaßnahme.“²⁷

Fehlerhaft wäre es, die Mitwirkung des Geschädigten auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu reduzieren

und anzunehmen, daß es bei seiner Mitwirkung am Strafverfahren nur um die Durchsetzung dieser Ansprüche ginge. Die Mitwirkung des Geschädigten stärkt das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat und entspricht dem Wesen des Strafverfahrens. Ein aktives Auftreten des Geschädigten in der gerichtlichen Hauptverhandlung kann deren Wirksamkeit wesentlich erhöhen. Die Organe der Strafrechtspflege sollen deshalb auf die Mitwirkung des Geschädigten hinwirken. Rechtsträger gesellschaftlichen Eigentums sind zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gesetzlich verpflichtet.¹

Aus den in § 17 Abs. 1 grundsätzlich und in weiteren Bestimmungen der StPO im einzelnen geregelten Mitgestaltungsrechten folgen entsprechende Pflichten der Organe der Strafrechtspflege. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang das Recht des Staatsanwalts, Schadenersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadenersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen (§ 198). Die Erfüllung der den Organen der Strafrechtspflege obliegenden Pflichten ermöglicht wiederum eine aktive Mitwirkung des Geschädigten im Strafverfahren. Paragraph 17 Abs. 3 verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege insbesondere zur

- Feststellung des entstandenen Schadens im Rahmen der Prüfung und Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit
- Belehrung des Geschädigten über seine Rechte (einschließlich der Belehrung über Rechtsgrundlage und Höhe eines möglichen Schadenersatzanspruches)
- Unterstützung des Geschädigten in der Wahrnehmung seiner Rechte
- Information über abschließende Entscheidungen.

26 „OG-Urteil vom 29. 10.1971“, Neue Justiz, 1972 4, S. 112.

27 „Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen“, Neue Justiz, 1978.11, S. 490; vgl. generell zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen: Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR vom 14. 9. 1978, GBl. I 1978 Nr. 34 S. 369.